

Info 15/15

Das Urteil:

Arbeitgeber dürfen ihre Mitarbeiter nicht ohne weiteres von einem Detektiv überwachen lassen. Erforderlich hierfür ist vielmehr ein auf Tatsachen beruhender konkreter Verdacht einer Pflichtverletzung. Diese kann etwa in dem Vortäuschen einer Krankheit oder in einem Diebstahl liegen. Stellt sich die Überwachung als unzulässig heraus, hat der observierte Arbeitnehmer einen Anspruch auf Schmerzensgeld.

Der Fall:

Die Klägerin war bei einer Firma als Sekretärin beschäftigt. Die Klägerin erkrankte und legte hierüber Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Die Firma bezweifelte die Erkrankung und beauftragte einen Detektiv. Dieser beobachtete u.a. das Haus der Klägerin, sie und ihren Mann mit Hund vor dem Haus und den Besuch der Klägerin in einem Waschsalon. Dabei erstellte er Fotos und Videoaufnahmen, die er der Beklagten mit dem Observationsbericht übergab.

Das Urteil im Klartext:

Das BAG hat die Firma wegen des Detektiveinsatzes zu einem Schmerzensgeld in Höhe von 1000 € verurteilt. Das BAG meint, dass eine Firma nicht einfach so ohne Grund Detektive mit der Überwachung seiner Arbeitnehmer beauftragen darf. Wenn also eine Firma ohne konkreten Grund einen Arbeitnehmer überwachen lässt, stellt das einen rechtswidrigen Eingriff in die Privatsphäre des Arbeitnehmers dar. Eine solche Verletzung der Privatsphäre kann dann mit einem Schmerzensgeld bestraft werden. Das BAG deutet in dieser Entscheidung auch an, dass in solchen Fällen durchaus auch ein deutlich höheres Schmerzensgeld als „nur“ 1000 € gerechtfertigt sein könnte.

Das bedeutet in der Praxis:

Die Arbeitnehmer können sich nun deutlich besser gegen Bespitzelungen durch den Arbeitgeber wehren. Wichtig ist jedoch hierbei, dass der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass es eine Bespitzelung gegeben hat. Das ist nicht immer leicht nachzuweisen. Hier kann durchaus auch der Betriebsrat helfen, z.B. wenn dem Betriebsrat bekannt wird, dass solche Detektiveinsätze im Betrieb gemacht werden.

Gericht und Aktenzeichen:

BAG 19.2.2015, 8 AZR 1007/13

Info für Arbeitnehmer

Torsten Müller-Brabant
Rechtsanwalt,
Mediator

Bosestraße 40
12103 Berlin

Fon 030. 616 208 35
Fax 030. 616 208 36

www.mueller-brabant.de
mail@mueller-brabant.de